

eines neutralen Staates eindringen, sind von diesem zu internieren. Der neutrale Staat hat das Recht, seine N. mit Waffengewalt zu schützen. Im ersten und zweiten Weltkrieg wurden die völkerrechtlichen Regelungen der N. durch die imperialistischen Staaten grob verletzt. Im ersten Weltkrieg überfiel z. B. das Deutsche Reich die neutralen Staaten Belgien und Luxemburg; es versenkte Handelsschiffe der (bis 1917) neutralen USA und nutzte den Handel einer Reihe neutraler europäischer Länder für seine Kriegführung aus. Die Entente-Mächte verletzten die N. Griechenlands. Im zweiten Weltkrieg verletzte das faschistische Deutschland in brutaler Weise die N. Dänemarks, Norwegens, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs. Andere imperialistische Staaten, wie z. B. die Türkei und Spanien, die sich als »neutral« oder »nichtkriegführend« bezeichneten, leisteten unter offenem Bruch der N.regeln dem faschistischen Deutschland bedeutende Hilfe (z. B. in Form von Rohstoff- und Waffenlieferungen).

2. *Ständige N. eines Staates.* - sie wird durch einen innerstaatlichen Rechtsakt oder durch ein völkerrechtliches Abkommen festgelegt; sie ist zeitlich unbegrenzt und bezieht sich in ihren Wirkungen nicht auf einen bestimmten Kriegsfall, sondern begründet bereits Verpflichtungen während des Friedenszustandes. Ein ständig neutraler Staat darf keinen Militärbündnissen angehören, keine fremden Militärstützpunkte in seinem Gebiet gestatten und hat eine Politik zu betreiben, die gewährleistet, daß er im Falle eines Krieges nicht in den Konflikt verwickelt wird. Er hat das Recht der bewaffneten Verteidigung seines Staatsgebietes und kann zu diesem Zweck Streitkräfte und militärische Einrichtungen unterhalten. Bei Ausbruch eines Krieges gelten für den ständig neutralen Staat und die

kriegführenden Seiten die allgemeinen Regeln der Haager Abkommen über die N. Die durch ein völkerrechtliches Abkommen begründete ständige N. verpflichtet die Partner des Abkommens, die Unantastbarkeit des ständig neutralen Staates nicht zu verletzen. Eine Verletzung dieser Verpflichtung stellt ein völkerrechtliches Delikt dar und berechtigt zu Sanktionen (Zwangsmaßnahmen) gegen den Verletzer. Falls das Abkommen über die ständige N. Garantien enthält, sind die Garantiemächte verpflichtet, alle zur Gewährleistung der ständigen N. erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die ständige N. von Österreich, Kambodscha (Kampuchea) und Laos festgelegt. Die Schweiz hat bereits seit 1815 den Status der ständigen N.

3. *Positive (aktive) N.:* außenpolitisches Prinzip der Mehrzahl der im Ergebnis des Zusammenbruchs des imperialistischen Kolonialsystems gebildeten national befreiten Staaten Asiens und Afrikas (—» *Bewegung der Nichtpaktgebundenen*).

Nichteinmischung: eines der Grundprinzipien (Art. 2 der UNO-Charta) des heute geltenden demokratischen Völkerrechts, das in engstem Zusammenhang mit dem —* *Gewaltverbot*, dem Prinzip der Gleichberechtigung und des —► *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten steht. Es verbietet jedem Staat und jeder Staatengruppe, sich - in welcher Form auch immer - in Angelegenheiten einzumischen, die der allgemeinen Zuständigkeit eines anderen Staates unterliegen. Die Achtung des Prinzips der N. in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung des —» *Friedens*, für die Verwirklichung der —» *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher